

HEIMATVEREIN WERNERSREUTH

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "HEIMATVEREIN WERNERSREUTH", in der abgekürzten Form "HVW".
Er geht hervor aus der 1982 gegründeten "Heimatgruppe Wernersreuth". Er übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten der "Heimatgruppe Wernersreuth" (Mitglieder, Kasse, Ortspatenschaft mit der Stadt Marktbreit, Ehrenvorsteher, Ehrenmitglieder)
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in der Patenstadt Marktbreit.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der "Heimatverein Wernersreuth e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des "Heimatverein Wernersreuth e.V." ist die Förderung der Heimatpflege. Er pflegt die Verbundenheit ehemaliger Einwohner von Wernersreuth und deren Nachkommen, sowie den noch in der Heimat lebenden Landsleuten im Geiste der Menschlichkeit und Versöhnung im Gefolge der europäischen Einigung.

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- a) Pflege der Überlieferungen, Traditionen und des kulturellen Erbes von Wernersreuth.
 - b) Aufnahme von kulturellen und menschlichen Kontakten zu den an der Vertreibung unschuldigen Bewohnern der alten Heimat und ihrer Repräsentanten.
 - c) Förderung der Herausgabe heimatkundlicher Literatur.
 - d) Pflege der Ortspatenschaft mit der Stadt Marktbreit.
 - e) Ausbau der im Aufbau befindlichen Heimatstube in Marktbreit.
 - f) Organisation von Jugendaustausch und Reisen zur Begegnung von und nach Böhmen.
 - g) Veranstaltung der jährlichen Zusammenkünfte in Marktbreit.
- 3) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Er ist politisch und konfessionell neutral.
 - 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vereinsausschuß. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- 3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben oder die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- 4) Der 1. Bürgermeister der Stadt Marktbreit ist aufgrund der Patenschaft mit Marktbreit automatisch Mitglied des Vereins, sofern er nicht ablehnt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod mit dem Todestag.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Wochen zulässig ist.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß. Der Ausschluß aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - a) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen werden, sondern unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluß abgemahnt werden;
 - b) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vorliegt;
 - c) das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ausdrücklich auf den drohenden Ausschluß hingewiesen werden.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß. Die Mitteilung des Ausschlusses an das Mitglied erfolgt schriftlich. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluß an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- 4) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der bei Eintritt in den Verein fällig wird.
- 2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
Der Beitrag ist bis spätestens 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- 4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
- 6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (§ 3, Absatz 3), letzter Satz)
- 7) Der Vereinsausschuß hat das Recht, bei Bedürftigkeit den jährlichen Beitrag einzelnen Mitgliedern auf Antrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- 8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- 9) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht.
Eine Übertragung des Stimmrechtes oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte sind unzulässig.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
 - a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - c) den jährlichen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden.

§ 9 Der Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 8)
- b) dem 1. Kassier
- c) dem 2. Kassier
- d) dem 1. Schriftführer
- e) dem 2. Schriftführer

Zum Vereinsausschuß gehören ferner:

- f) der Geschäftsführer, sofern ein solcher vom 1. Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen und von dieser gewählt wird.
- g) Ehrenvorsteher und Ehrenvorsitzende, falls solche gewählt worden sind;
- h) der 1. Bürgermeister der Patenstadt Marktbreit

§ 10 Vertretung, Geschäftsführung

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder den 2. oder den 3. Vorsitzenden; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die drei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 3. Vorsitzende ist im Innenverhältnis zur Vertretung nur dann berechtigt, wenn sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende verhindert ist.
- 2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1) über die Vertretung des Vereins nach aussen, ist im Innenverhältnis zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein finanziell verpflichten, von der Mitgliederversammlung ein Höchstbetrag durch Beschluß festzulegen, bis zu dem der Vereinsausschuß jeweils selbständig entscheiden kann. Dieser Höchstbetrag ist auf Antrag des 1. Vorsitzenden, von der Mitgliederversammlung entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung beschlußmäßig neu festzusetzen.

Über diesen Höchstbetrag hinausgehende Rechtsgeschäfte, die den Verein finanziell verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- 3) Der 1. oder der 2. oder der 3. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses; er beruft den Vereinsausschuß ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens fünf Vereinsausschußmitglieder dies beantragen. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnisse nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Im Innenverhältnis hat der 3. Vorsitzende diese Befugnisse nur, wenn sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende verhindert ist.
Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen zu erfolgen.
Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Handzeichen gefaßt, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuß im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
- 4) Der 1. Kassier bzw. 2. Kassier (als dessen Stellvertreter) verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses, ggf. der Mitgliederversammlung leisten.
- 5) Der Schriftführer bzw. der 2. Schriftführer (als dessen Stellvertreter) hat über jede Vereinsausschußsitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Anträge und Beschlüsse. Die Protokolle über die Vereinsausschußsitzungen und die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Vereinsausschußsitzung oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Protokolle müssen enthalten:

- a) Den Ort und Tag der Versammlung,
die Bezeichnung der Versammlungsleitung und des Protokollführers,
die Zahl der erschienenen Mitglieder (anhand einer Anwesenheitsliste),
die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung,
die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war,
die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Versammlung, sofern die Satzung eine diesbezügliche Bestimmung enthält.
- b) Die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Dabei ist jedesmal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben. Der Vor- und Familienname, Beruf und Anschrift der gewählten Person sind bei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern anzugeben. Bei Satzungsänderungen muß der Wortlaut der geänderten Bestimmungen enthalten sein.

Ist die Satzung geändert und neu gefaßt, so ist im Protokoll festzustellen: "Die Satzung wurde geändert und laut beiliegender Anlage neu gefaßt". Die Neufassung der Satzung ist dem Protokoll als Bestandteil beizuheften.

- c) Die Unterschriften der Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Versammlung zu beurkunden haben.
- 6) Dem Geschäftsführer obliegt die Unterstützung des 1. Vorsitzenden insbesondere bei der Abwicklung organisatorischer Aufgaben. Im einzelnen werden die weiteren Aufgaben des Geschäftsführers vom 1. Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vereinsausschuß festgelegt.
- 7) Der Vorstand und der Vereinsausschuß werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuß gewählt wird.
Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuß sind nur volljährige Mitglieder.
- 8) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder eines Vereinsausschußmitglieds haben die übrigen Vereinsausschußmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.

§ 11 Revisoren

In der Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens ein Mal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand und Kassier sind den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Berater und Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden Berater und Ausschüsse für besondere Aufgaben, um den Ablauf des Vereinsgeschehens und die Förderung des Vereinszweckes zu erleichtern. Die Berater und Ausschußvorsitzenden werden vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf zu den Vereinsausschußsitzungen geladen und nehmen an den Beratungen und Abstimmungen teil. Die Anzahl der Ausschußmitglieder legt die Mitgliederversammlung fest. Die Ausschußmitglieder wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder durch einrücken in den "Wernersreuther Bogen" unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung oder des "Wernersreuther Bogen", in dem die Einladung eingerückt ist, und dem Versammlungstag müssen mindestens **14 Tage** liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies **10 %** der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muß die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- 2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens **7 Tage** vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen.
Ist diese Frist nicht gewahrt, entscheidet die Mitgliederversammlung, ob der Antrag behandelt wird.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- 5) Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des 1. Vorsitzenden, des Kassiers, der Revisoren, des Geschäftsführers.
2. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren.
3. Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses, der Revisoren, der Ausschüsse und Berater (§ 10, Absatz 7).
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5 Abs. 2)
5. Festlegung des Höchstbetrages, bis zu dem der Vereinsauschuß bei Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein finanziell verpflichten, jeweils selbständig entscheiden kann (§ 10, Absatz 2).

6. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte, die den Verein finanziell verpflichten und wegen Überschreitung des Höchstbetrages vom Vereinsausschuß nicht mehr entschieden werden können (§ 10, Absatz 2).
7. Satzungsänderungen (§ 16 Abs.1)
8. Beschluß über Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder (§ 13 Abs.2).
9. Entscheidung über die Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3c).
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 3)
11. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 17).

§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Im Innenverhältnis hat der 3. Vorsitzende die Befugnis nur, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind. Sind alle drei Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- 3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 4) Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muß der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmgleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.
- 5) Bei der Wahl des 2. und 3. Vorsitzenden und der übrigen Vereinsausschußmitglieder sowie der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmgleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.
- 6) Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch nicht gekennzeichnete Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§ 16 Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Bestimmung hinzuweisen.
- 2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vergl. § 13, Abs. 4) beschlossen werden.
- 3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
4. Dem zuständigen Amtsgericht ist ebenfalls jede Satzungsänderung unverzüglich mitzuteilen. Die anzumeldenden Tatsachen und die Form der Anmeldung sind dem "Merkblatt für eingetragene Vereine" zu entnehmen. Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür vorgesehenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind in der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff. BGB richten.
- 3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marktbreit, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen auf der Mitgliederversammlung in mündlicher und durch den "Wernersreuther Bogen" in schriftlichen Form.

Der Bezug des "Wernersreuther Bogen" ist durch den Jahresbeitrag abgedeckt.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Marktbreit, den 05. Juni 1994

Tini Kramlich	Hilde Pichs
Emma Knaul	Lippold Trüder
Anna Griebhauer	Marianne Sauneeer
Gerda Frank	

VR: 480

Verein: Heimatverein Wernersreuth ("HVW")

Der Verein "Heimatverein Wernersreuth ("HVW")", dessen Satzung am 05. Juni 1994 errichtet ist, wurde am 4.7.1994 unter Nr. VR 480 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kitzingen eingetragen.

Kitzingen, den 4.7.1994
Amtsgericht - Registergericht:

N. N. N.
Urkundsbeamtin

